

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Ausschuss für die Rechte des Kindes

CRC/C/GC/21, 21.06.2017

Allgemeine Bemerkung Nr. 21 (2017) über Kinder in Straßensituationen

– nichtamtliche Übersetzung des englischen Originals –



bundes
arbeits
gemeinschaft | kommunale
kinderinteressen
vertretungen

Verein zur Umsetzung der Rechte
des Kindes auf kommunaler Ebene

Über diese Übersetzung

Diese Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 21 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunale Kinderinteressenvertretungen – Verein zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene e.V. (kurz BAG Kinderinteressen e.V.) – in Kooperation mit dem Frankfurter Kinderbüro erstellt.

Die BAG Kinderinteressen e.V. verfolgt das Ziel, Kinderinteressen und Kinderrechte auf der kommunalen Ebene zu stärken, die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen und die Rahmen- und Arbeitsbedingungen von Kinderinteressenvertretungen in den Kommunen zu verbessern. Die Mitglieder der BAG Kinderinteressen e.V. kommen aus dem Bereich der kommunalen Kinderinteressenvertretungen aus ganz Deutschland.

Das Frankfurter Kinderbüro ist die kommunale Kinderinteressenvertretung der Stadt Frankfurt.

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei unserer Übersetzerin, Birgit Lamerz-Beckschäfer.

Wir freuen uns, allen Interessierten den englischsprachigen Originaltext der Allgemeinen Bemerkung Nr. 21 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes hier in deutscher Sprache an die Hand zu geben, damit Kinder und Jugendliche besser zu ihren Rechten kommen können.

Frankfurt am Main, November 2021



**Übereinkommen über
die Rechte des Kindes**

Verteiler: Allgemein

21. Juni 2017

Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte des Kindes

**Allgemeine Bemerkung Nr. 21 (2017) über Kinder in
Straßensituationen**

Inhalt

I.	Einleitung: „Unsere Geschichte verändern“	3
II.	Übergeordneter Kontext	3
III.	Zielsetzungen.....	6
IV.	Ganzheitliche langfristige Strategien auf Basis eines Kinderrechtsansatzes	6
V.	Schlüsselartikel der Kinderrechtskonvention betreffend Kinder in Straßensituationen	12
VI.	Verbreitung und Zusammenarbeit.....	30

I. Einleitung: „Unsere Geschichte verändern“

1. Die im Zuge dieser Allgemeinen Bemerkung befragten Straßenkinder bemängelten ausdrücklich, dass sie Respekt, Würde und Rechte vermissen. Sie äußerten ihre Gefühle u.a. wie folgt: „Respektiert uns als Menschen!“, „ich wünsche mir, dass Leute, die nie auf der Straße leben mussten, uns als Menschen sehen, die genau wie jeder andere ihren Stolz haben“, „es geht nicht darum, dass man uns von der Straße holt und in Heime steckt. Es geht darum, uns einen Status zu geben“, „die Regierungen sollen nicht sagen, wir dürfen nicht auf der Straße leben. Sie sollen uns nicht drangsaliieren, wenn wir auf der Straße leben. Sie sollen uns akzeptieren, wie wir sind“, „nur weil wir auf der Straße leben, heißt das nicht, wir hätten keine Rechte“, „die Straße hinterlässt Spuren: Entweder du kommst davon weg oder eben nicht“, „wir wollen keine Hilfe, keine Wohlfahrt, kein Mitleid. Die Regierungen sollen mit der Gesellschaft zusammenarbeiten, um uns Rechte zu geben. Wir betteln nicht um Almosen. Ich möchte jemand werden, der für sich selbst sorgen kann“, „[die Leute] sollen uns die Chance geben, unsere Begabungen und Talente zu nutzen, um unsere Träume zu verwirklichen“, „gebt uns die Möglichkeit, unsere Geschichte zu ändern“.¹

II. Übergeordneter Kontext

Gegenstand

2. Mit der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung gibt der Ausschuss für die Rechte des Kindes den Vertragsstaaten eine verbindliche Leitlinie für die Ausarbeitung umfassender, langfristiger nationaler Strategien für Kinder in Straßensituationen an die Hand, die einen ganzheitlichen Kinderrechtsansatz verfolgen und sowohl präventive als auch reaktive Maßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes berücksichtigen. Auch wenn die Kinderrechtskonvention nicht explizit auf Kinder in Straßensituationen eingeht, gelten seine sämtlichen Bestimmungen auch für diese Kinder, die Verstöße gegen die allermeisten Artikel der Konvention erleben.

Konsultationen

3. Insgesamt wurden in sieben regionalen Konsultationen 327 Kinder und Jugendliche aus 32 Ländern befragt. Vertreter*innen der Zivilgesellschaft reichten auf eine allgemeine Aufforderung hin Beiträge ein. Ein weitgehend ausgearbeiteter Entwurf wurde allen Vertragsstaaten übermittelt.

¹ Alle Zitate sind Konsultationen oder schriftlichen Eingaben für die vorliegende Allgemeine Bemerkung entnommen. Sie stammen von Kindern in Bangladesch (schriftlicher Beitrag aus Dhaka); Kindern in Lateinamerika (Konsultation in Mexiko); einem 15-jährigen Jungen aus Brasilien; einem 18-jährigen Jungen und einem Mädchen aus Indien; Kindern und Jugendlichen aus der Demokratischen Republik Kongo; Kindern und Jugendlichen in Europa (Konsultation in Brüssel); einem 16-jährigen aus Pakistan; einem Jungen aus Burundi und einem 18-jährigen aus Brasilien.

Terminologie

4. Bisher waren zur Charakterisierung von Kindern in Straßensituationen Wendungen üblich wie „Straßenkinder“, „Kinder auf der Straße“, „Kinder der Straße“, „Ausreißer“, „verwahrloste Kinder“, „auf der Straße lebende und/oder arbeitende Kinder“, „obdachlose Kinder“ oder „auf der Straße heimische Kinder“. In der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung umfasst die Wendung „Kinder in Straßensituationen“ folgende Gruppen: (a) Kinder, die auf die Straße angewiesen sind, um zu leben und/oder zu arbeiten, sei es allein oder mit ihrer Peergroup bzw. Familie; (b) allgemeiner Kinder, die vorwiegend im öffentlichen Raum leben und die Straße als wesentlichen Faktor für ihren Alltag und ihre Identität empfinden. Zu dieser breiteren Bevölkerungsgruppe gehören Kinder, die zeitweise, aber nicht immer, auf der Straße leben und/oder arbeiten sowie solche, die nicht auf der Straße leben oder arbeiten, sich dort aber häufig in Begleitung von Bezugspersonen, Geschwistern oder Angehörigen aufhalten. Wenn Kinder in Straßensituationen davon sprechen, dass sie sich „im öffentlichen Raum aufhalten“, meinen sie damit oft, dass sie ihre Zeit zum großen Teil auf der Straße oder auf Straßenmärkten, in öffentlichen Parks, öffentlichen Gemeinschaftsräumen, auf Plätzen oder an Bushaltestellen und Bahnhöfen verbringen. Öffentliche Gebäude wie Schulen, Krankenhäuser oder andere vergleichbare Einrichtungen fallen hierunter nicht.

Entscheidende Aspekte

5. Im Umgang mit Kindern in Straßensituationen werden unterschiedliche Ansätze verfolgt und gelegentlich kombiniert. Dabei handelt es sich zum einen um einen Kinderrechtsansatz, der Kinder als Rechteinhabende respektiert und Entscheidungen oft mit dem Kind gemeinsam trifft, zum anderen um einen Fürsorgeansatz, der Kinder als Betroffene oder als Opfer wahrnimmt, das von der Straße „gerettet“ werden soll; Entscheidungen werden über den Kopf des Kindes hinweg gefällt, ohne seine Meinung ernsthaft zu erwägen; der dritte Ansatz ist repressiv und stuft Kinder als Gesetzesbrecher*innen ein. Der fürsorgliche und der repressive Ansatz sprechen dem Kind seine Rolle als Rechteinhaber*in ab und haben zur Folge, dass Kinder mit Gewalt von der Straße geholt und ihre Rechte damit weiter verletzt werden. Nur weil Fürsorge- und Repressionsmaßnahmen angeblich dem Kindeswohl* dienen, sind sie noch kein Kinderrechtsansatz,² der jedoch für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention unerlässlich ist.

6. Kinder in Straßensituationen bilden keine homogene Gruppe. Ihre Merkmale sind u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, indigener Identität, Nationalität, Behinderung, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität/-ausdruck breit gefächert. Diese Vielfalt bringt unterschiedliche Erfahrungen, Gefahren und Bedürfnisse mit sich. Die Lebensweise auf der Straße und die dort verbrachte Zeit sind von

* Anm. d. Red.: engl. *best interests of the child*. Die wörtliche deutsche Übersetzung des Begriffs lautet „beste Interessen des Kindes“. Der Einfachheit halber verwendet die vorliegende Übersetzung den etablierten deutschen Begriff „Kindeswohl“ oder „Wohl des Kindes“.

² Siehe Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) über das Recht des Kindes auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Ziff. 59, und Nr. 14 (2013) über das Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt.

Kind zu Kind sehr unterschiedlich, ebenso wie Art und Umfang ihrer Beziehungen zu ihrer Peergroup, zu Familienmitgliedern, Angehörigen ihrer Gemeinschaft, Akteur*innen der Zivilgesellschaft sowie Behörden. Ihre Beziehungen können Kindern helfen, auf der Straße zu überleben; sie können aber auch Bedingungen aufrechterhalten, die den gewaltsamen Missbrauch ihrer Rechte ermöglichen. Kinder gehen im öffentlichen Raum einer Reihe von Aktivitäten nach; dazu gehören Arbeit, Geselligkeit, Erholung/Freizeit, Aufenthalt in einer Unterkunft, Schlafen, Kochen, Waschen, Drogenmissbrauch oder sexuelle Aktivitäten. Kinder unternehmen solche Aktivitäten zum Teil freiwillig, zum Teil, weil sie keine andere Wahl haben, oder weil sie von anderen Kindern oder Erwachsenen genötigt oder gezwungen werden. Kinder üben diese Aktivitäten teils allein, teils in Gesellschaft von Angehörigen³, Freunden, Bekannten, Bandenmitgliedern oder aber ausbeuterischen Gleichaltrigen, älteren Jugendlichen und/oder Erwachsenen aus.

7. Da Daten oft nicht systematisch erhoben oder aufgeschlüsselt werden, ist nicht bekannt, wie viele Kinder auf der Straße leben. Schätzungen schwanken je nach der verwendeten Definition, die jeweils u.a. sozioökonomische, politische und kulturelle Bedingungen widerspiegelt. Die „Unsichtbarkeit“ dieser Kinder aufgrund mangelnder Daten hat zur Folge, dass keine politischen Leitlinien entwickelt werden oder dass Maßnahmen nur punktuell, vorübergehend oder kurzfristig gelten. Dies führt dazu, dass gehäuft Rechtsverletzungen fortbestehen, die Kinder auf die Straße treiben und auch weiter andauern, wenn sie auf der Straße leben. Dieses Problem betrifft alle Staaten.

8. Ursachen, Prävalenz und Erfahrungen von Kindern in Straßensituationen unterscheiden sich zwischen den Staaten und auch innerhalb der einzelnen Staaten. Ungleichheiten aufgrund von wirtschaftlichem Status, Rasse und Geschlecht gehören zu den strukturellen Ursachen dafür, dass Kinder auf der Straße leben und ausgegrenzt werden. Verschärft werden diese Ursachen durch materielle Armut, unzureichenden Sozialschutz, zu wenig zielgerichtete Investitionen, Korruption und eine Steuer- und Ausgabenpolitik, die armen Menschen wenig bis keinen Spielraum lässt, sich aus der Armut zu befreien. Die Auswirkungen struktureller Ursachen werden noch verstärkt, wenn es infolge von Kriegen, Hungersnöten, Epidemien, Naturkatastrophen oder Zwangsräumungen sowie Ereignissen, die zu Vertreibung oder erzwungener Migration führen, unvermittelt zu Destabilisierungen kommt. Weitere Ursachen sind unter anderem: Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung in der Familie oder in Betreuungs- oder Bildungseinrichtungen (einschließlich religiöser Art); der Tod von Betreuungspersonen; die Abgabe von Kindern (auch aufgrund von HIV/AIDS)⁴; die Arbeitslosigkeit von Betreuungspersonen; prekäre Familienverhältnisse; Zerrüttung von Familien; Polygamie⁵; Ausschluss von der Bildung; Drogenmissbrauch und psychische Erkrankungen (von Kindern oder Familien); Intoleranz und Diskriminierung, u. a. gegenüber behinderten Kindern, der Hexerei beschuldigten Kindern, von ihren Familien

³ In Bezug auf Kinder in Straßensituationen und ihre Familien konzentriert sich diese Allgemeine Bemerkung auf Kinder als Haupt-Rechtsinhabende. Haben Kinder in Straßensituationen ihrerseits Kinder, sollte das Wohl jeder Kindergeneration vorrangig berücksichtigt werden.

⁴ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2003) über die Rechte des Kindes im Kontext von HIV/AIDS, Ziff. 7.

⁵ Siehe Gemeinsame Allgemeine Empfehlung / Allgemeine Bemerkung Nr. 31 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und Nr. 18 (2014) des Ausschusses für die Rechte des Kindes gegen schädliche Praktiken, Ziff. 25–28.

abgewiesenen ehemaligen Kindersoldaten sowie Kindern, die von ihren Familien verstoßen werden, weil diese ihre Sexualität in Frage stellen oder sie als lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, intersexuell oder asexuell wahrnehmen; des Weiteren die Unfähigkeit von Familien, den Widerstand der Kinder gegen schädliche Praktiken wie Kinderheirat und weibliche Genitalverstümmelung zu akzeptieren.⁶

III. Zielsetzungen

9. Die Ziele der Allgemeinen Bemerkung sind:
- (a) die Pflichten der Staaten bei der Anwendung eines Kinderrechtsansatzes im Rahmen ihrer Strategien und Initiativen für Kinder in Straßensituationen klarzustellen;
 - (b) den Staaten umfassende, verbindliche Leitlinien für die Anwendung eines ganzheitlichen Kinderrechtsansatzes an die Hand zu geben, um zu verhindern, dass Kinder, die unter Rechtsverletzungen und mangelnden Wahlmöglichkeiten leiden, für ihr Überleben und ihre Entwicklung auf die Straße angewiesen sind, und um die Rechte von Kindern, die bereits in Straßensituationen leben, zu fördern und zu schützen und so eine kontinuierliche Betreuung zu gewährleisten und ihnen zu helfen, sich optimal zu entfalten;
 - (c) die Auswirkungen bestimmter Artikel des Übereinkommens auf Kinder in Straßensituationen zu verdeutlichen, um damit die Achtung vor ihnen als Rechteinhaber und vollwertigen Bürger*innen zu stärken und zu einem besseren Verständnis der Beziehungen dieser Kinder zur Straße beizutragen.

IV. Ganzheitliche langfristige Strategien auf Basis eines Kinderrechtsansatzes

A. Kinderrechtsansatz

Beschreibung

10. Bei einem Kinderrechtsansatz ist der Prozess der Verwirklichung der Kinderrechte ebenso wichtig wie das Endergebnis. Ein Kinderrechtsansatz gewährleistet die Achtung von Würde, Leben, Überleben, Wohlbefinden, Gesundheit, Entwicklung, Partizipation und Nichtdiskriminierung von Kindern als Rechteinhaber.

11. Dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)⁷ zufolge zeichnet einen Kinderrechtsansatz Folgendes aus:

- (a) Er fördert die Verwirklichung der in der Kinderrechtskonvention und in anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten festgelegten Kinderrechte;

⁶ Ebd., Ziff. 19–24.

⁷ Siehe UNICEF, *Child Rights Education Toolkit: Rooting Child Rights in Early Childhood Education, Primary and Secondary Schools* (Genf 2014), S. 21. Abrufbar unter

<https://www.unicef.org/media/77146/file/UNICEF-CRE-Toolkit-with-appendices.pdf>

Siehe auch Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Ziff. 59. Siehe auch „Human Rights Based Approach to Development Cooperation“, abrufbar unter <https://unsdg.un.org/sites/default/files/6959->

[The_Human_Rights_Based_Approach_to_Development_Cooperation_Towards_a_Common_Understanding_among_UN.pdf](https://unsdg.un.org/sites/default/files/6959-The_Human_Rights_Based_Approach_to_Development_Cooperation_Towards_a_Common_Understanding_among_UN.pdf)

(b) Als Richtschnur für Verhalten, Maßnahmen, politische Leitlinien und Programme verwendet er Kinderrechtsstandards und -grundsätze aus der Kinderrechtskonvention und anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten, insbesondere die Prinzipien der Nichtdiskriminierung, des Kindeswohls, des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung, des Rechts, angehört und ernst genommen zu werden, und des Rechts eines Kindes, bei der Ausübung seiner Rechte entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand seiner Fähigkeiten von Betreuungspersonen, Eltern und Mitgliedern der Gemeinschaft angeleitet zu werden;

(c) Er stärkt die Fähigkeit von Kindern als Rechteinhabenden, ihre Rechte einzufordern, und die Fähigkeit von Pflichtentragenden, ihren Verpflichtungen gegenüber Kindern nachzukommen.

Bedeutung für Kinder in Straßensituationen

12. Nach Ansicht des Ausschusses erfüllen Strategien und Initiativen, die einen Kinderrechtsansatz verfolgen, unabhängig von Ebene oder Kontext die wesentlichen Kriterien der guten Praxis. Kinder in Straßensituationen reagieren oft mit Argwohn auf versuchte Eingriffe Erwachsener in ihr Leben. Angesichts des Missbrauchs durch Erwachsene, den sie in der Gesellschaft erleben, sind sie nicht mehr bereit, ihre zwar begrenzte, aber hart erkämpfte Autonomie aufzugeben. Ein Kinderrechtsansatz respektiert diese Autonomie in vollem Umfang und unterstützt die Kinder dabei, Alternativen zur Abhängigkeit von der Straße zu finden. Er stärkt ihre Widerstandskraft, ihre Fertigkeiten und ihre Entscheidungsfähigkeit und ermächtigt sie, in sozioökonomischer, politischer und kultureller Hinsicht als Akteur*innen aufzutreten. Der Ansatz nutzt ihre vorhandenen Stärken und die positiven Beiträge, die sie zum Überleben und zur Entwicklung ihrer selbst sowie ihrer Bezugsgruppen, Familien und Gemeinschaften leisten. Die Anwendung eines solchen Ansatzes ist nicht nur aus moralischer und rechtlicher Sicht zwingend erforderlich, sondern auch die nachhaltigste Methode, um langfristige Lösungen für Kinder in Straßensituationen zu entwickeln und umzusetzen.

B. Nationale Strategien

Überblick

13. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Kinderrechtskonvention werden die Vertragsstaaten aufgefordert, ganzheitliche, langfristige Strategien zu verabschieden und die notwendigen Haushaltsmittel für Kinder in Straßensituationen bereitzustellen. Im Folgenden werden die Querschnittsthemen und übergreifenden Abläufe erläutert, gefolgt von den thematischen Inhalten, die in solchen Strategien behandelt werden sollten. Kinder in Straßensituationen sollten als Expert*innen für ihr eigenes Leben an der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien beteiligt werden. Im ersten Schritt sollten die Vertragsstaaten Informationen über solche Kinder in ihrem Land sammeln und auf dieser Basis entscheiden, wie deren Rechte am besten gewahrt werden können. Die Vertragsstaaten sollten mithilfe eines sektorübergreifenden Ansatzes transparent machen, auf welche Weise sich die in einem Bereich (z.B. Finanzen) verfolgte Politik auf diejenige in einem anderen Bereich (z.B. Bildung) auswirkt und dort Kinder in Straßensituationen

betreffen kann. Sie sollten die sektorübergreifende und zwischenstaatliche Zusammenarbeit fördern.

Überarbeitung von Gesetzen und Leitlinien

14. Die Vertragsstaaten sollten prüfen, inwieweit Gesetze und politische Leitlinien verbessert werden können, sodass sie den Empfehlungen der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung Rechnung tragen. Die Vertragsstaaten sollten mit sofortiger Wirkung Bestimmungen abschaffen, die Kinder direkt oder indirekt diskriminieren, weil sie selbst, ihre Eltern oder Angehörigen auf der Straße leben; sie sollten Bestimmungen abschaffen, die das Aufgreifen oder die willkürliche Vertreibung von Kindern und ihren Familien von der Straße oder von öffentlichen Plätzen gestatten oder fördern; ggf. sollten sie Straftatbestände abschaffen, die Kinder in Straßensituationen kriminalisieren und überproportional häufig betreffen wie z.B. Betteln, Verstöße gegen Ausgangssperren, „Herumtreiben“, „Landstreicherei“ und „Ausreißen“; auch sollten sie Straftatbestände abschaffen, die Kinder dafür kriminalisieren, dass sie Opfer kommerzieller sexueller Ausbeutung geworden sind, ebenso sogenannte sittliche Straftatbestände wie z.B. außerehelichen Sex. Die Vertragsstaaten sollten ein Gesetz zum Schutz von Kindern einführen bzw. überarbeiten, das auf einem Kinderrechtsansatz basiert und konkret auf Kinder in Straßensituationen abgestimmt ist. Das Gesetz sollte in Form entsprechender politischer Leitlinien, Mandate, Richtlinien, Arbeitsverfahren, Dienstleistungen, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen umgesetzt und in Kooperation mit den wichtigsten Interessengruppen einschließlich betroffener Kinder ausgearbeitet werden. Soweit erforderlich, um Interventionen durch gesetzlich beauftragte Fachkräfte und Dienste zu erleichtern, sollten die Staaten mithilfe partizipativer Forschung national relevante politische und rechtliche Definitionen für solche Kinder ermitteln. Die Ausarbeitung rechtlicher Definitionen sollte jedoch keine Verzögerungen bei der Einleitung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsverletzungen bewirken.

Die Rolle des Staates und die Verpflichtungen, Regulierung und Koordinierung nichtstaatlicher Akteur*innen

15. Strategien für Kinder in Straßensituationen sollten staatliche und nichtstaatliche Akteur*innen einbeziehen. Die Rolle des Staates als primärer Pflichten tragender ist in Abschnitt V. dieses Dokuments erläutert. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Eltern oder Betreuungspersonen dabei zu helfen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands des Kindes die für dessen optimale Entwicklung des Kindes erforderlichen Lebensbedingungen zu gewährleisten (Art. 5, 18 und 27). Die Vertragsstaaten sollten zudem die Zivilgesellschaft als ergänzende Akteurin dabei unterstützen, mittels Finanzierung, Genehmigung und Regulierung auf einem Kinderrechtsansatz basierende individuelle, spezialisierte Dienstleistungen für Kinder in Straßensituationen bereitzustellen. Auch der Wirtschaftssektor muss seiner Verantwortung hinsichtlich der Kinderrechte gerecht werden; die Vertragsstaaten sollten dafür sorgen, dass dies geschieht.⁸ Zwischen

⁸ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2013) über die Pflichten des Staates betreffend die Auswirkungen des Wirtschaftssektors auf die Rechte des Kindes, Ziff. 8.

staatlichen und nichtstaatlichen Akteur*innen bedarf es einer Koordination. Die Vertragsstaaten sollten entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung dafür sorgen, dass nichtstaatliche Anbieter*innen von Dienstleistungen den Bestimmungen der Konvention gemäß arbeiten.⁹

Umgang mit komplexen Situationen

16. Die Strategien müssen die vielfältigen Ursachen angehen, von strukturellen Ungleichheiten bis hin zu familiärer Gewalt. Sie müssen auch Maßnahmen vorsehen, die umgehend umgesetzt werden können, z.B. den Abbruch von Razzien oder die Beendigung willkürlicher Vertreibungen von Kindern aus dem öffentlichen Raum; darüber hinaus auch Maßnahmen, die schrittweise umgesetzt werden können, z. B. einen umfassenden Sozialschutz. Erforderlich ist vermutlich eine Kombination aus Änderungen der Rechtslage, politischen Leitlinien und Dienstleistungsangeboten. Die Vertragsstaaten sollten sich verpflichten, die Menschenrechte auch über die Kindheit hinaus zu gewährleisten. Um ein unvermitteltes Ende von Unterstützungs- und Dienstleistungen zu vermeiden, sollten die Vertragsstaaten insbesondere Mechanismen vorsehen, mit denen Kinder in alternativen Betreuungseinrichtungen und in Straßensituationen auch weiter betreut werden, nachdem sie mit 18 Jahren das Erwachsenenalter erreicht haben.

Umfassende Kinderschutzsysteme

17. Innerhalb eines legislativen und politischen Rahmens bildet die Budgetierung, Entwicklung und Stärkung von ganzheitlichen Kinderschutzsystemen auf Basis eines Kinderrechtsansatzes die Grundlage für die praktischen Maßnahmen, die für Präventions- und Reaktionsstrategien erforderlich sind. Solche nationalen Kinderschutzsysteme müssen Kinder in Straßensituationen erreichen und sollten alle von ihnen konkret benötigten Dienstleistungen beinhalten. Die Systeme müssen ein kontinuierliches Betreuungsangebot in allen relevanten Kontexten bereitstellen; dies schließt Prävention, Frühintervention, aufsuchende Sozialarbeit, Hotlines, offene Anlaufstellen, Tagesstätten, vorübergehende Heimunterbringung, Familienzusammenführung, Pflegefamilien, individuelle Unterkünfte oder andere kurz- oder langfristige Betreuungsoptionen mit ein. Allerdings sind nicht alle diese Kontexte für jedes Kind in einer Straßensituation relevant. So richten sich beispielsweise Prävention und Frühintervention vorrangig an Kinder, die gerade erst dabei sind, eine enge, schädliche Beziehung zum Straßenleben zu entwickeln, während sie für Kinder, die bereits in eine Straßensituation hineingeboren wurden, bedeutungslos sind. Für manche Kinder wäre vielleicht eine Heimunterbringung unangebracht, für andere eine Familienzusammenführung unzweckmäßig oder unangemessen. In den Strategien sollte deutlich gemacht werden, dass ein Kinderrechtsansatz individuell für den jeweiligen Kontext gelten muss. Verwaltungsaufwand und Verzögerungen beim Zugang zu Kinderschutzsystemen sollten verringert werden. Informationen sollten in kindgerechten, barrierefreien Formaten

⁹ Siehe Allgemeine Bemerkungen Nr. 5 (2003) über allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens, Ziff. 42–44; Nr. 7 (2005) über die Anwendung der Kinderrechte in der frühen Kindheit, Ziff. 32; Nr. 9 (2006) über die Rechte von Kindern mit Behinderungen, Ziff. 25; und Nr. 16, Ziff. 25.

bereitgestellt werden; Kinder in Straßensituationen sollten dabei unterstützt werden, Kinderschutzsysteme zu verstehen und sich darin zurechtzufinden.

Ausbau der Befähigung direkter Kontaktpersonen von Kindern

18. Die Vertragsstaaten sollten in eine qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildung im Hinblick auf Kinderrechte, Kinderschutz und lokale Kontexte von Kindern in Straßensituationen für alle Fachkräfte investieren, die potenziell direkt oder indirekt mit solchen Kindern in Berührung kommen, z.B. in den Bereichen Politik, Strafverfolgung, Justiz, Bildung, Gesundheit, Sozialarbeit und Psychologie. Diese Ausbildung kann sich auf das Fachwissen nichtstaatlicher Akteur*innen stützen und sollte in die Lehrpläne der einschlägigen Ausbildungseinrichtungen integriert werden. Für Fachleute, die mit Kindern in Straßensituationen zu tun haben, wie z.B. Straßensozialarbeiter*innen und spezialisierte Kinderschutzeinheiten der Polizei, ist eine zusätzliche vertiefte Ausbildung hinsichtlich Kinderrechtsansatz, psychosozialer Unterstützung und Empowerment von Kindern ein notwendiger, wichtiger Teil ihrer Aufgaben. Ein gutes Training vor Ort ist die mobile Jugendarbeit in Form von „Outreach Walks“ und „Street Walks“. Grund- und Aufbauschulungen sollten sowohl Einstellungs- und Verhaltensänderungen als auch Wissenstransfer und Kompetenzentwicklung beinhalten und die sektorübergreifende Kooperation und Zusammenarbeit fördern. Staatsregierungen und Kommunalverwaltungen sollten die entscheidende Rolle von Sozialarbeiter*innen einschließlich von Streetworker*innen bei der Früherkennung und Unterstützung von Familien mit gefährdeten Kindern und von Kindern in Straßensituationen verstehen und fördern. Fachkräfte sollten in die partizipative Entwicklung von Arbeitsabläufen, Richtlinien für die gute Praxis, strategischen Richtlinien, Plänen, Leistungsstandards und Disziplinarordnungen einbezogen und bei deren Umsetzung in die Praxis unterstützt werden. Die Vertragsstaaten sollten die Sensibilisierung und Schulung weiterer Akteur*innen fördern, die direkt oder indirekt mit Kindern in Straßensituationen in Berührung kommen: Transportarbeiter*innen, Medienvertreter*innen, Gemeinschaften und spirituellen/religiösen Führer*innen, Vertreter*innen der Privatwirtschaft u.a. sollten zur Umsetzung der Children's Rights und Business Principles¹⁰ ermutigt werden.

Bereitstellung von Dienstleistungen

19. Die Vertragsstaaten sollten mit geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass Kinder in Straßensituationen Zugang zu grundlegenden Diensten in Bereichen wie Gesundheit und Bildung ebenso wie zu Justiz, Kultur, Sport und Information erhalten. Sie sollten sicherstellen, dass ihre Kinderschutzsysteme spezialisierte Dienste vorsehen, die auf die Straße gehen und geschulte Sozialarbeiter*innen mit guten Kenntnissen der lokalen Straßenverhältnisse einbeziehen, die Kindern helfen können, wieder Anschluss an die Familie, lokale Gemeinschaften und die Gesellschaft zu finden. Das bedeutet nicht zwingend, dass die Kinder ihre Kontakte auf der Straße aufgeben müssen; eine solche Intervention sollte vielmehr ihre Rechte schützen. Prävention, frühzeitiges Eingreifen und aufsuchende Unterstützungsdienste verstärken sich gegenseitig und bilden zusammen ein Betreuungskontinuum auf Basis einer effektiven langfristigen, ganzheitlichen Strategie.

¹⁰ Siehe <http://childrenandbusiness.org>. Siehe auch Allgemeine Bemerkung Nr. 16.

Primäre Pflichtentragende sind hierbei die Vertragsstaaten, doch können ihre Bemühungen bei der Ausarbeitung und Bereitstellung innovativer personalisierter Dienstleistungen durch Aktivitäten der Zivilgesellschaft ergänzt werden.

Umsetzung auf kommunaler Ebene

20. Erfolgreiche Initiativen setzen eine detailliertes Kenntnis der lokalen Gegebenheiten und eine individuelle Unterstützung der Kinder voraus. Bei einer Ausweitung solcher Initiativen ist darauf zu achten, dass der Kontakt zu den Kindern nicht abreißt. Die Vertragsstaaten sollten auf lokaler Ebene konkrete partnerschaftliche Interventionen auf der Grundlage eines Kinderrechtsansatzes anregen und fördern, die punktuell und flexibel sind und über ein angemessenes Budget verfügen, wie sie oft unter Federführung zivilgesellschaftlicher Organisationen mit lokalem Fachwissen durchgeführt werden. Solche Maßnahmen sollten von den Kommunalverwaltungen koordiniert und vom Staat im Rahmen des nationalen Kinderschutzsystems unterstützt werden. Förderlich wäre dabei die Unterstützung seitens der Privatwirtschaft in Form von Ressourcen und Organisationstalent sowie der Wissenschaft in Gestalt von Forschungskapazitäten, die eine faktenbasierte Entscheidungsfindung ermöglichen. Kinderfreundliche Städte und Gemeinden tragen zu einer Atmosphäre der Akzeptanz bei und bilden die Grundlage für soziale Netzwerke und von Gemeinschaften getragene Schutzsysteme für Kinder in Straßensituationen. Letztere sollten zur Mitwirkung an lokalen, dezentralen Bottom-up-Planungsprozessen ermutigt werden.

Überwachung und Rechenschaftspflicht

21. Die effektive Umsetzung von Gesetzen, politischen Leitlinien und Dienstleistungen setzt eindeutige, transparente Überwachungs- und Rechenschaftsmechanismen voraus, die konsequent durchgesetzt werden. Die Vertragsstaaten sollten die Einbeziehung von Kindern in Straßensituationen unterstützen; dies gilt auch für Mechanismen zur Überwachung der sozialen Verantwortung z.B. durch Zusammenschlüsse staatlicher und nichtstaatlicher Akteur*innen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen, die die öffentliche Politik im Hinblick auf Kinder in Straßensituationen beobachten. Unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen zur Förderung und Überwachung der Umsetzung der Kinderrechtskonvention¹¹ wie z.B. Vertrauenspersonen für die Anzeige von Kinderrechtsverstößen müssen für Kinder in Straßensituationen leicht zugänglich sein.

Zugang zu Justiz und Rechtsmitteln

22. Kinder in Straßensituationen, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen sind oder waren, haben Anspruch auf wirksame juristische und andere Abhilfe einschließlich der Inanspruchnahme von Rechtsvertreter*innen. Hierzu gehört der Zugang zu individuellen Beschwerdemechanismen für die Kinder selbst und/oder ihre erwachsenen Vertreter*innen sowie der Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsschutzmechanismen auf lokaler und nationaler Ebene, einschließlich unabhängiger Menschenrechtsinstitutionen. Sind die innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft, sollte

¹¹ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2002) über die Rolle unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen in der Förderung und im Schutz der Kinderrechte, Ziff. 2 und 15.

der Zugang zu den anwendbaren internationalen Menschenrechtsmechanismen möglich sein, einschließlich des Individualbeschwerdeverfahrens gemäß Fakultativprotokoll über die Rechte des Kindes auf Mitteilungsverfahren. Maßnahmen zur Wiedergutmachung können Rückgabe, Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien für die Nichtwiederholung von Rechtsverletzungen umfassen.¹²

Datenerhebung und Forschung

23. Gemeinsam mit Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Privatsektor sollten die Vertragsstaaten systematische, menschenrechtskonforme, partizipative Mechanismen für die Datenerhebung entwickeln und aufgeschlüsselte Informationen über Kinder in Straßensituationen untereinander teilen. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass die Erhebung und Nutzung solcher Informationen diese Kinder nicht stigmatisiert oder ihnen schadet. Die Erhebung von Daten über Kinder in Straßensituationen sollte in die nationale Datenerhebung über Kinder einfließen, damit sichergestellt ist, dass die nationalen Daten nicht nur auf der Befragung von Haushalten beruhen, sondern auch Kinder erfassen, die außerhalb üblicher Haushalte leben. Kinder in Straßensituationen sollten in die Festschreibung der Zielsetzungen und Anliegen von Umfragen, die Einholung von Informationen, die Analyse und Publikation von Forschungsergebnissen als Grundlage für politische Leitlinien sowie die Ausarbeitung konkreter Interventionen einbezogen werden.¹³ Da sich Straßensituationen rasch wandeln, müssen Erhebungen in regelmäßigen Abständen erfolgen, damit gewährleistet ist, dass Politik und Programme auf dem neuesten Stand sind.

V. Schlüsselartikel der Kinderrechtskonvention betreffend Kinder in Straßensituationen

Überblick

24. Alle im Übereinkommen mit zugehörigen Fakultativprotokollen aufgeführten Rechte sind miteinander verbunden und unteilbar und gelten für alle Kinder, auch für Kinder in Straßensituationen. Die vorliegende Allgemeine Bemerkung ist in Verbindung mit allen übrigen Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses zu lesen. Sie konzentriert sich auf die Artikel des Übereinkommens, die für Kinder in Straßensituationen von besonderer Bedeutung sind und bisher nicht speziell von Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses behandelt wurden. Bestimmungen wie z.B. diejenigen zu Gewalt, Bildung, Jugendgerichtsbarkeit und Gesundheit sind zwar zweifellos wichtig, werden hier aber dennoch nur in Form relativ kurzer Verweise auf vorhandene Allgemeine Bemerkungen aufgeführt. Einige andere Artikel hingegen werden eingehender betrachtet, weil sie für Kinder in Straßensituationen von Bedeutung sind und vom Ausschuss bisher nicht im Detail untersucht wurden. Die folgende Artikelauswahl impliziert keinen Vorrang der

¹² Siehe www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/RemedyAndReparation.aspx.

¹³ Siehe Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR), „A Human Rights-Based Approach To Data“, abrufbar unter www.ohchr.org/Documents/Issues/HRIndicators/GuidanceNoteonApproachtoData.pdf.

bürgerlichen und politischen Rechte vor den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten für Kinder in Straßensituationen.

A. Artikel mit übergeordneter Relevanz für einen Kinderrechtsansatz

Artikel 2 über Nichtdiskriminierung

Verbot der Diskriminierung aufgrund sozialer Herkunft, Eigentum, Geburt oder sonstigem Status

25. Die Vertragsstaaten müssen die im Übereinkommen festgelegten Rechte achten und jedem ihrer Hoheitsgewaltunterstehenden Kind ohne jegliche Diskriminierung gewährleisten. Allerdings ist Diskriminierung eine der Hauptursachen dafür, dass Kinder überhaupt erst in Straßensituationen geraten. Anschließend werden Kinder wegen ihrer Verbindung zur Straße diskriminiert, also aufgrund ihrer sozialen Herkunft, ihrer Eigentumsverhältnisse, ihrer Geburt oder ihres sonstigen Status. Dies hat lebenslange negative Folgen. Der Ausschuss legt den Begriff „sonstiger Status“ in Artikel 2 des Übereinkommens so aus, dass er die Straßensituation eines Kindes oder seiner Eltern und anderer Familienmitglieder einschließt.

*Systembedingte Diskriminierung*¹⁴

26. Diskriminierung kann unmittelbar oder mittelbar erfolgen.¹⁵ Eine unmittelbare Diskriminierung geht etwa von unverhältnismäßigen politischen Ansätzen zur „Bekämpfung der Obdachlosigkeit“ aus, die auf repressive Maßnahmen zur Verhinderung von Betteln, „Herumlungern“, „Herumstreunen“, „Ausreißen“ oder Überlebensstrategien setzen, z. B. durch die Kriminalisierung von Statusdelikten,¹⁶ Razzien und gezielte Gewalt, Schikanen und Erpressung durch die Polizei. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt z. B. in folgenden Fällen vor: bei einer Weigerung der Polizei, durch Kinder in Straßensituationen erfolgte Anzeigen von Diebstählen oder gewaltsamen Übergriffen ernst zu nehmen, bei einer Ungleichbehandlung im Jugendstrafvollzug, bei einer Weigerung von Fachkräften im Sozial-, Schul- und Gesundheitswesen, mit Kindern in Straßensituationen zu arbeiten, sowie bei Schikanen, Demütigungen und Mobbing durch Gleichaltrige oder Lehrpersonal an Schulen. Eine mittelbare Diskriminierung umfasst Vorgehensweisen, in deren Folge Kinder von grundlegenden Dienstleistungen wie Gesundheit und Bildung ausgeschlossen werden, z. B. indem eine Gebühr erhoben oder die Vorlage von Ausweispapieren verlangt wird. Selbst wenn Kinder in Straßensituationen nicht von der Grundversorgung ausgeschlossen werden, stehen sie unter Umständen innerhalb solcher Systeme abseits. Kinder können vielfältigen, sich überschneidenden Formen von Diskriminierung ausgesetzt sein, z. B. aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität/-ausdruck, Behinderung, Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, indigenem Status,¹⁷ Einwanderungs- oder sonstigem Minderheitenstatus.

¹⁴ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2009) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über die Nichtdiskriminierung hinsichtlich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, Ziff. 12.

¹⁵ Ebd., Ziff. 10.

¹⁶ Siehe Allgemeine Bemerkungen Nr. 4 (2003) über die Gesundheit und Entwicklung von Heranwachsenden im Kontext der Kinderrechtskonvention, Ziff. 12; sowie Nr. 10 (2007) über die Behandlung des Kindes im Jugendrecht, Ziff. 8–9.

¹⁷ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 11 (2009) über indigene Kinder und ihre Rechte gemäß Kinderrechtskonvention.

Dies gilt vor allem, weil Kinder in Straßensituationen überproportional oft Minderheiten angehören. Diskriminierte Kinder sind Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und sexuell übertragbaren Infektionen einschließlich HIV in stärkerem Maße ausgesetzt. Ihre Gesundheit und Entwicklung ist vermehrt gefährdet.¹⁸ Die Vertragsstaaten werden daran erinnert, dass die Gewährleistung des Rechts auf Nichtdiskriminierung nicht nur die passive Verpflichtung beinhaltet, Diskriminierung in jeder Form zu unterbinden, sondern auch geeignete proaktive Maßnahmen erfordert, um eine effektive Chancengleichheit für alle Kinder sicherzustellen, damit diese in den Genuss der im Übereinkommen festgeschriebenen Rechte kommen. Um diese erhebliche Ungleichheit zu beseitigen, sind Antidiskriminierungsmaßnahmen nötig.¹⁹ Systembedingte Diskriminierung lässt sich durch rechtliche und politische Ansätze gut beeinflussen und kann deshalb durch diese angegangen werden. Befragte Straßenkinder verwiesen darauf, dass die Diskriminierungen und negativen Einstellungen, denen sie seitens der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, ihnen große Sorgen bereiten, und forderten Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen zur Behebung dieser Zustände.

Beseitigung von Diskriminierung

27. Diskriminierung sollte formell beseitigt werden, indem sichergestellt wird, dass Verfassung, Gesetze und Politik eines Staates niemanden diskriminieren, weil er oder sie sich in einer Straßensituation befindet; sie sollte zudem substantiell beseitigt werden, indem man Kindern in Straßensituationen als einer Gruppe, die unter anhaltenden Vorurteilen leidet und gezielter Antidiskriminierungsmaßnahmen bedarf, genügend Aufmerksamkeit widmet.²⁰ Vorübergehende besondere Maßnahmen, die eine faktische Gleichstellung von Kindern in Straßensituationen beschleunigen oder bewirken sollen, sollten nicht als Diskriminierung angesehen werden. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass Kinder in Straßensituationen vor dem Gesetz gleichgestellt sind, dass jegliche Diskriminierung aufgrund der Straßensituation untersagt ist, dass gegen Anstiftung zur Diskriminierung und Belästigung vorgegangen wird,²¹ dass Kinder in Straßensituationen und ihre Familien nicht willkürlich ihres Eigentums beraubt werden und dass Ausgangssperren rechtmäßig, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sind. Die Vertragsstaaten sollten auch Fachleute, den privaten Sektor und die Öffentlichkeit für die Erfahrungen und Rechte von Kindern in Straßensituationen sensibilisieren, um ihre Einstellungen positiv zu verändern. Die Vertragsstaaten sollten kreative künstlerische, kulturelle und/oder sportliche Programme unterstützen, die von Kindern in Straßensituationen geleitet werden oder an denen diese Kinder beteiligt sind und die dazu beitragen, bei Fachleuten, Gemeinschaften - einschließlich anderer Kinder - und der breiteren Gesellschaft durch persönlichen Dialog und Interaktion Missverständnisse auszuräumen und Barrieren abzubauen. Beispiele hierfür sind Straßenzirkus, Theater, Musik, Kunst und sportliche Wettkämpfe. Die Vertragsstaaten sollten auf der Grundlage eines Kinderrechtsansatzes mit den Printmedien, dem Rundfunk und den sozialen Medien zusammenarbeiten, um Botschaften und Narrative mit dem Ziel der Sensibilisierung und

¹⁸ Siehe Allgemeine Bemerkungen Nr. 4, Ziff. 6; und Nr. 3, Ziff. 7.

¹⁹ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 14, Ziff. 41.

²⁰ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2009) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Ziff. 8.

²¹ Ebd., Ziff. 7.

Entstigmatisierung zu verbreiten und zu verstärken. Die Angst der Öffentlichkeit vor Straftaten, die durch Kinder in Straßensituationen begangen werden, wird oft von den Medien geschürt und steht in keinem Verhältnis zur Realität. Die Medien sollten aktiv aufgefordert werden, sich auf exakte Daten und Belege zu stützen und an die Kinderschutzstandards zu halten, um die Würde und die physische und psychische Unversehrtheit von Kindern zu gewährleisten.

Artikel 3 (1) über das Kindeswohl

28. Die auf dieses Recht ausgerichteten Pflichten sind im Rahmen eines Kinderrechtsansatzes elementare Voraussetzung für die Gewährleistung der ganzheitlichen physischen, psychischen und sittlichen Integrität von Kindern in Straßensituationen und die Wahrung ihrer Menschenwürde. Diese Kinder werden als besonders verwundbar angesehen. Wie der Ausschuss bereits festgestellt hat, ist das Kindeswohl in einer konkreten Gefährdungssituation nicht bei allen Kindern gleich gelagert. Behörden und Entscheidungsträger sollten die verschiedenen Gefährdungsarten und -grade jeweils im Einzelfall berücksichtigen, denn aufgrund der Einzigartigkeit jedes Kindes ist die Situation jeweils für das einzelne Kind zu beurteilen.²² Dabei sollte „Gefährdung“ vor dem Hintergrund der Resilienz und des Selbstvertrauens des jeweiligen Kindes in einer Straßensituation betrachtet werden.

Artikel 6 über das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung

Recht auf Leben

29. Kinder in Straßensituationen laufen u.a. Gefahr, durch Vertreter des Staates ohne Gerichtsverfahren getötet zu werden; von Erwachsenen oder Gleichaltrigen ermordet zu werden, auch im Rahmen sogenannter Selbstjustiz und aufgrund von Kontakten zu oder Angriffen von kriminellen Personen und Banden, wenn der Staat gegen solche Verbrechen nicht einschreitet; im Zusammenhang mit gefährlichen Formen der Kinderarbeit, Verkehrsunfällen,²³ Drogenmissbrauch, kommerzieller sexueller Ausbeutung und ungeschützten Sexualpraktiken potenziell lebensbedrohlichen Bedingungen ausgesetzt zu sein und aufgrund fehlenden Zugangs zu angemessener Ernährung, Gesundheitspflege und Unterkunft zu sterben. Das Recht auf Leben sollte breit gefasst werden.²⁴ Gemeint ist das Recht jedes/jeder Einzelnen, keinen Handlungen und Unterlassungen preisgegeben zu sein, die auf seinen/ihren unnatürlichen oder vorzeitigen Tod abzielen, und das Recht auf ein Leben in Würde. 1999 entschied der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil betreffend die Folterung und Ermordung von drei Kindern und zwei Jugendlichen aus Straßensituationen durch die Polizei im Jahr 1990, dass sich eine willkürliche Entziehung des Lebens nicht auf gesetzwidrige Tötungen beschränkt, sondern auch die Verweigerung des Rechts auf ein Leben in Würde beinhalten kann. Diese Auffassung vom Recht auf Leben erstreckt sich nicht nur auf bürgerliche und

²² Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 14, Ziff. 75–76.

²³ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 4, Ziff. 21.

²⁴ Aus den Vorarbeiten zur Konvention geht hervor, dass die Rechte auf Leben, Überleben und Entwicklung gem. Ziff. 6 als komplementär und nicht als sich gegenseitig ausschließend zu verstehen sind und dass der Artikel positive Verpflichtungen vorsieht (E/CN.4/1988/28).

politische, sondern auch auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die Forderung nach dem Schutz der verwundbarsten Menschen – in diesem Fall von Straßenkindern – verlangt eindeutig nach einer Auslegung des Rechts auf Leben, die auch die Mindestbedingungen für ein Leben in Würde umfasst.²⁵

30. Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, dass das Aufwachsen in bitterer Armut das Überleben und die Gesundheit von Kindern gefährdet und ihre grundlegende Lebensqualität unterminiert.²⁶

Recht auf Überleben und Entwicklung

31. Der Ausschuss erwartet, dass die Vertragsstaaten „Entwicklung“ als ganzheitliches Konzept verstehen, das die körperliche, geistige, seelische, sittliche, psychologische und soziale Entwicklung des Kindes einbezieht. In Straßensituationen stehen Kindern für ihr Überleben und ihre Entwicklung im öffentlichen Raum nur begrenzte Optionen für Aktivitäten und Verhaltensweisen zur Verfügung. Gemäß Artikel 6 sind die Staaten verpflichtet, die Verhaltensweisen und Lebensstile von Kindern aufmerksam zu berücksichtigen, auch wenn diese nicht dem entsprechen, was gewisse Gemeinschaften oder Gesellschaften nach den vorherrschenden kulturellen Normen für eine bestimmte Altersgruppe für vertretbar halten. Programme können nur dann effektiv sein, wenn sie die Realitäten von Kindern in Straßensituationen anerkennen.²⁷ Interventionen sollten die einzelnen Kinder in Straßensituationen dabei unterstützen, sich optimal zu entwickeln²⁸ und ihren positiven Beitrag zur Gesellschaft zu maximieren.

Gewährleistung eines Lebens in Würde

32. Die Staaten sind verpflichtet, die Würde und das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung von Kindern in Straßensituationen zu respektieren, indem sie von auf Gewalt verzichten und Überlebensstrategien und Statusdelikte entkriminalisieren, Kinder in Straßensituationen vor Schädigung durch Dritte schützen und ihr Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung gewährleisten, indem sie auf der Grundlage eines Kinderrechtsansatzes ganzheitliche langfristige Strategien erarbeiten und umsetzen, die die Entwicklung der Kinder in vollem Umfang sicherstellen. Die Staaten sollten vertrauenswürdige, fördernde Erwachsene wie etwa Familienmitglieder, aber auch staatliche oder zivilgesellschaftliche Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen, Streetworker*innen oder Mentor*innen dabei unterstützen, Kindern in Straßensituationen zu helfen. Die Staaten sollten zudem verfahrenstechnische und praktische Vorkehrungen für Bestattungen treffen, damit Kinder, die auf der Straße sterben, mit Würde und Respekt beerdigt werden.

²⁵ Gemeinsame Stellungnahme, Villagrán Morales u.a. ./ Guatemala, Inter-American Court of Human Rights, 19.11. 1999. Abrufbar unter www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_63_ing.pdf.

²⁶ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 7, Ziff. 26.

²⁷ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 3, Ziff. 11.

²⁸ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Ziff. 12.

Artikel 12 über das Recht auf Gehör²⁹

33. Kinder in Straßensituationen sind bei dem Versuch, Gehör zu finden, mit spezifischen Hindernissen konfrontiert. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, solche Barrieren proaktiv zu beseitigen. Staaten und zwischenstaatliche Organisationen sollten für Kinder in Straßensituationen ein förderliches und befähigendes Umfeld schaffen und zivilgesellschaftliche Organisationen entsprechend unterstützen, damit die Kinder in Gerichts- und Verwaltungsverfahren Gehör finden, eigene Initiativen durchführen können und auf kommunaler und nationaler Ebene an der Planung, Gestaltung, Umsetzung, Koordinierung, Überwachung, Überprüfung und Kommunikation von Maßnahmen und Programmen, auch über die Medien, in vollem Umfang teilhaben. Solche Interventionen sind für Kinder in Straßensituationen dann am nützlichsten, wenn sie selbst aktiv in die Abwägung ihrer Bedürfnisse, die Erarbeitung von Lösungen sowie die Gestaltung und Umsetzung von Strategien einbezogen werden, anstatt dass sie als „Gegenstand“ betrachtet werden, über den entschieden wird. Die Vertragsstaaten sollten bei der Erarbeitung von Präventions- und Reaktionsstrategien auch sachkundige Erwachsene wie Familien- und Gemeindemitglieder, Fachleute und Anwäl*innen heranziehen. Interventionen sollten die einzelnen Kinder in Straßensituationen dabei unterstützen, entsprechend dem Entwicklungsstand ihrer Fähigkeiten ihre Rechte wahrzunehmen sowie Fertigkeiten, Resilienz, Verantwortung und Bürgersinn zu entwickeln. Die Vertragsstaaten sollten Kinder in Straßensituationen unterstützen und ermutigen, eigene Organisationen und Initiativen zu gründen, die von Kindern geleitet werden und so Raum für eine sinnvolle Beteiligung und Vertretung bieten.³⁰ Soweit möglich und angemessen gewährleistet, können Kinder in Straßensituationen andere Kinder sensibilisieren, indem sie ihre eigenen Erfahrungen mit ihnen teilen, um Stigmatisierung und Diskriminierung zu mindern und zu verhindern, dass andere Kinder in Straßensituationen geraten.

Artikel 4 über angemessene Maßnahmen

34. Gemäß Artikel 4 sollten die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte ergreifen. Dies gilt ohne Diskriminierung für jedes Kind unter besonderer Berücksichtigung der am stärksten benachteiligten Gruppen, zu denen eindeutig auch Kinder in Straßensituationen gehören.³¹ Jedem Staat obliegt es als zentrale Mindestverpflichtung, die Verwirklichung jedes sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechts zu allermindest auf minimalen grundlegenden Niveau zu gewährleisten.³² Die Staaten sollten sicherstellen, dass dies auch für Kinder in Straßensituationen gilt. Dabei können sie grundsätzlich keinen Mangel an verfügbaren Ressourcen als stichhaltigen Grund anführen, sich dieser Kernverpflichtung zu entziehen. Wie der Ausschuss bereits festgestellt hat, dürfen die unmittelbaren, minimalen Kernverpflichtungen, die sich aus den Kinderrechten ergeben, selbst während Wirtschaftskrisen nicht durch rückschrittliche

²⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) über das Recht des Kindes auf Gehör.

³⁰ Siehe ebd., Ziff. 128.

³¹ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Ziff. 8.

³² Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (1990) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über die Rechtsnatur der Verpflichtungen der Vertragsstaaten, Ziff. 10.

Maßnahmen verwässert werden.³³ Die Staaten sollten sicherstellen, dass Kinder in Straßensituationen während Wirtschaftskrisen nicht unter regressiven Maßnahmen leiden.

Artikel 5 über Anleitung und Führung entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand

35. Im Interesse einer besseren Prävention sollten die Staaten die Befähigung zu einer angemessenen Anleitung und Führung von Kindern bei deren Eltern, Angehörigen, Vormund*innen und der Gemeinschaft fördern, indem sie ihnen behilflich sind, die Ansichten des Kindes seinem Alter und seiner Reife entsprechend zu berücksichtigen, dem Kind ein sicheres und förderndes Umfeld für seine Entwicklung zu bieten und es als aktiven Rechteinhaber anzuerkennen, der bei angemessener Anleitung und Führung zunehmender in der Lage ist, seine Rechte selbst wahrzunehmen. Zum Grundsatz der zunehmenden Entwicklung der Fähigkeiten des Kindes hat der Ausschuss bereits ausgeführt: Je mehr das Kind weiß, erfahren hat und versteht, desto mehr müssen die Eltern oder Erziehungsberechtigten die Anleitung und Führung durch Ermahnungen und Ratschläge und später durch einen Austausch auf Augenhöhe ersetzen.³⁴ Kinder in Straßensituationen brauchen eine besonders einfühlsame Anleitung und Führung, die ihre Lebenserfahrungen berücksichtigt. Die meisten Kinder in Straßensituationen halten Kontakt zu ihren Familien; es häufen sich Belege dafür, dass sich solche familiären Beziehungen wirksam ausbauen lassen. Wenn Kinder in Straßensituationen keine Beziehung oder kein gutes Verhältnis zu Eltern, Angehörigen oder Erziehungsberechtigten unterhalten, gewinnt die in Artikel 5 aufgeführte Rolle der Gemeinschaft vermehrt an Bedeutung; hierzu gehört ausdrücklich auch die Unterstützung durch vertrauenswürdige Erwachsene im Auftrag zivilgesellschaftlicher Organisationen.

B. Bürgerrechte und Freiheiten

Artikel 15 über das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Überblick

36. Die reale Lebenswelt von Kindern in Straßensituationen ist von den traditionellen Definitionen oder Konzepten von Kindheit weit entfernt. Sie unterhalten eine völlig andere Beziehung zum öffentlichen Raum als andere Kinder. Insofern können staatliche Einschränkungen von Artikel 15 in Bezug auf den öffentlichen Raum unverhältnismäßige Auswirkungen auf Kinder in Straßensituationen haben. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass diesen Kindern der Zugang zum politischen und öffentlichen Raum, in dem sie sich zusammenschließen und friedlich versammeln können, nicht in diskriminierender Weise verwehrt wird.

Bürgerlicher und politischer Raum

³³ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 19 (2016) über die öffentliche Haushaltsplanung für die Verwirklichung der Kinderrechte, Ziff. 31.

³⁴ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) über das Recht des Kindes auf Gehör, Ziff. 84, und Allgemeine Bemerkung Nr. 14, Ziff. 44.

37. Zusammenschlüsse und friedliche Versammlungen sind für Kinder in Straßensituationen unverzichtbar, um ihre Rechte einzufordern, z.B. mithilfe von Gewerkschaften arbeitender Kinder und von Kinderngeführten Vereinigungen. Allerdings hat sich der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen immer wieder besorgt darüber gezeigt, dass es Kindern an politischem Raum mangelt, in dem sie ihre Meinung frei äußern könnten. Dies gilt für Kinder in Straßensituationen in besonderem Maße, weil es ihnen oft an Beziehungen zu vertrauenswürdigen Erwachsenen fehlt, die sie für die ordnungsgemäße Eintragung einer solchen Organisation unter Umständen benötigen. Kindern in Straßensituationen finden oft keine Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen und beim Zugang zu Informationen, um Ideen für die Gründung von Vereinigungen und friedlichen Versammlungen zu entwickeln. Kinder in Straßensituationen werden gelegentlich rekrutiert, um gegen Bezahlung die Teilnehmerzahlen bei Protestaktionen oder Versammlungen künstlich aufzublähen. Oft werden sie ausgebeutet und ahnen nicht, welche Folgen die Teilnahme an solchen Veranstaltungen haben kann; hieraus ergeben sich komplexe Fragen nach einer notwendigen Abwägung zwischen Schutz- und Beteiligungsrechten. Wie vom Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen erläutert, sollte dies jedoch nicht als Vorwand dienen, um das Recht der Kinder auf Zusammenschlüsse und friedliche Versammlung zu beschneiden. Gemäß Artikel 15 müssen die Vertragsstaaten Kinder in Straßensituationen in die Lage versetzen, ihr Versammlungsrecht auszuüben und sich gegen Vereinnahmung und Manipulation durch Erwachsene zu wehren.

Öffentliche Räume

38. Über Zusammenschlüsse und friedliche Versammlungen im Rahmen der bürgerlichen und politischen Rechte hinaus sollten die Staaten nach Ansicht des Ausschusses hinnehmen, wenn Kinder in Straßensituationen sich ohne Gefährdung der öffentlichen Ordnung im öffentlichen Raum versammeln, um ihr Recht auf Überleben und Entwicklung (Art. 6) sowie auf Ruhe, Spiel und Freizeit (Art. 31)³⁵ auszuüben, um Netzwerke zu schaffen und ihr Sozialleben zu organisieren oder generell ein wichtiges Element ihres Lebens zu verwirklichen. Für Kinder in Straßensituationen sind Zusammenkünfte dieser Art Teil ihres Lebens, in dem sich Einzelaktivitäten wie Essen, Schlafen oder Freizeitgestaltung nicht immer klar trennen lassen. Bei Kindern, die nicht in Straßensituationen leben, spielt sich dieses kooperative Zusammenleben mit anderen vorwiegend z.B. im Haushalt ihrer Familie oder im schulischen Umfeld ab. Bei Kindern in Straßensituationen findet es im öffentlichen Raum statt. Diese Kinder brauchen einen sicheren Raum, in dem sie ihr Recht auf Zusammenleben ausüben können, hier in Verbindung mit anderen im Übereinkommen geschützten Rechten verstanden als „Zeit mit anderen im öffentlichen Raum verbringen“. Der Ausschuss hat sich im Kontext von Artikel 31 mit der schwindenden Toleranz gegenüber Kindern im öffentlichen Raum befasst.³⁶ In der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung weiteter diese Bedenken angesichts der

³⁵ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 17 (2013) über das Recht des Kindes auf Ruhe, Freizeit, Spiel, Freizeitaktivitäten, Kultur und Kunst, Ziff. 21.

³⁶ Ebd., Ziff. 37.

abnehmenden Toleranz auf die Nutzung öffentlicher Räume durch Kinder zu anderen als den in Artikel 31 genannten Zwecken aus.

Einschränkungen von Artikel 15

39. Gemäß Artikel 15 (2) sind polizeiliche oder andere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nur dann zulässig, wenn sie mit dem Gesetz vereinbar sind, eine individuelle und keine kollektive Bewertung beinhalten, verhältnismäßig sind und die am wenigsten einschneidende Option darstellen. Solche Maßnahmen sollten nicht gegen Gruppen oder Kollektive erfolgen.³⁷ Schikanen, Gewalt und Razzien gegen Kinder in Straßensituationen – auch im Zusammenhang mit großen politischen, öffentlichen oder sportlichen Veranstaltungen – ebenso wie andere Eingriffe, die das Recht der Kinder auf Zusammenschlüsse und friedliche Versammlung einschränken oder stören, verstoßen folglich gegen Artikel 15 (2). Die Verweigerung der Anerkennung rechtmäßig gegründeter Gewerkschaften für arbeitende Kinder und von Organisationen unter Leitung von Kindern in Straßensituationen und/oder die Forderung nach Genehmigungen durch Organisationen, zu denen Kinder in Straßensituationen keinen angemessenen Zugang haben, stellen eine Diskriminierung von Kindern in Straßensituationen dar und verstoßen gegen Artikel 15 (2).

Umsetzungsmaßnahmen

40. Die Vertragsstaaten dürfen Kinder in Straßensituationen nicht drangsalieren oder willkürlich von einem Ort vertreiben, an dem sie zusammenkommen und sich friedlich im öffentlichen Raum versammeln. Verstöße gegen dieses Recht sollten mit Sanktionen geahndet werden. Polizei und Sicherheitskräfte sollten mit speziellen Trainingsformen darin geschult werden, mit Störungen der öffentlichen Ordnung so umzugehen, dass die Rechte von Kindern in Straßensituationen gewahrt bleiben.³⁸ Kommunale Verordnungen sollten überprüft werden, um die Einhaltung von Artikel 15 (2) zu gewährleisten. Die Vertragsstaaten sollten Fördermaßnahmen unterstützen, indem sie z.B. Kinder in Straßensituationen durch die Unterweisung in Kinderrechten und die Herausbildung von Alltagsfähigkeiten in ihren Rechten stärken; Interessengruppen auf die Berücksichtigung der Ansichten dieser Kinder in der Entscheidungsfindung vorbereiten, wie sie durch Zusammenschlüsse und Versammlungen zum Ausdruck kommen, und die Teilnahme dieser Kinder an erholsamen, spielerischen, sportlichen, künstlerischen und kulturellen Aktivitäten zusammen mit anderen Kindern der Gemeinschaft fördern. Damit Zusammenschlüsse oder friedliche Versammlungen von Kindern in Straßensituationen gemäß Artikel 15 geschützt sind, sollte der Gesetzgeber keine formelle Anmeldung vorschreiben.

³⁷ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) über die Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, Ziff. 18. Der Ausschuss bezog diese Deutung ursprünglich nur auf unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder, die eine internationale Grenze überschritten haben, erweitert sie jedoch in der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung auf alle Kinder in Straßensituationen.

³⁸ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Ziff. 44.

Artikel 7 über die Registrierung von Geburten und 8 über Identität

41. Das Fehlen eines Identitätsnachweises wirkt sich für Kinder in Straßensituationen nachteilig auf den Schutz ihrer Rechte im Hinblick auf Bildung, Gesundheit und andere soziale Dienste, Justiz, Erbschaften und Familienzusammenführungen aus. Die Vertragsstaaten sollten mindestens sicherstellen, dass eine kostenlose, barrierefreie, einfache und zügige Geburtenregistrierung für alle Kinder in jedem Alter möglich ist. Sie sollten Kinder in Straßensituationen proaktiv dabei unterstützen, legale Ausweisdokumente zu erlangen. Als Übergangslösung sollten die Vertragsstaaten und Kommunalverwaltungen innovative, flexible Lösungen zulassen, z.B. die Bereitstellung formloser Personalausweise, die an zivilgesellschaftliche Personen/Adressen gebunden sind und den Kindern vorläufigen Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und Schutz im Justizsystem gewähren. Für die Herausforderungen, mit denen diese Kinder konfrontiert sind, sollten innovative Lösungen gefunden werden, denn Kinder in Straßensituationen leben oft sehr mobil und haben keine Möglichkeit, physische Ausweisdokumente sicher aufzubewahren, ohne dass sie verloren gehen, beschädigt oder gestohlen werden.

Artikel 13 über Meinungs- und Informationsfreiheit und 17 über den Zugang zu Medien

42. Kinder in Straßensituationen haben Anspruch darauf, Informationen über ihre Rechte zu erhalten, zu suchen und weiterzugeben; dieses Wissen ist Voraussetzung dafür, dass sie diese Rechte verstehen und in die Praxis übertragen. Eine kontextspezifische, barrierefreie Unterweisung in den Kinderrechten trägt dazu bei, dass diese Kinder Hürden für ihre Beteiligung überwinden, damit ihre Meinungen gehört werden können. Kinder in Straßensituationen benötigen über zugängliche, geeignete Kanäle Zugriff auf korrekte, qualitätvolle und kindgerechte Informationen über (a) die Rolle und Rechenschaftspflicht des Staates sowie Beschwerdemechanismen im Fall von Menschenrechtsverletzungen, (b) den Schutz vor Gewalt, (c) sexuelle und reproduktive Gesundheit einschließlich Familienplanung und Prävention sexuell übertragbarer Infektionen, (d) eine gesunde Lebensweise einschließlich Ernährung und Sport, (e) ein sicheres und respektvolles Sozial- und Sexualverhalten, (f) Unfallverhütung sowie (g) die negativen Auswirkungen des Missbrauchs von Alkohol, Tabak, Drogen und anderen schädlichen Substanzen.

Artikel 16 über den Schutz von Privatsphäre, Ehre und Leumund

43. Die Privatsphäre von Kindern in Straßensituationen ist oft eingeschränkt, weil ihre Aktivitäten im öffentlichen Raum stattfinden. Eine Diskriminierung aufgrund der Straßensituation ihrer Eltern oder Angehörigen macht sie besonders verwundbar für Verstöße gegen Artikel 16. Der Ausschuss für die Kinderrechte sieht Zwangsräumungen als Verstöße gegen Artikel 16 des Übereinkommens ein; der Menschenrechtsausschuss hat sie in der Vergangenheit als Verstoß gegen Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte eingestuft.³⁹ Die Empfehlungen in Absatz 27 zur Stigmatisierung und in Absatz 60 zur nichtdiskriminierenden und respektvollen Behandlung durch die Polizei geben Leitlinien hinsichtlich Ehre und Ansehen vor.

³⁹ Siehe CCPR/CO/83/KEN, Ziff. 22, und CCPR/C/BGR/CO/3, Ziff. 24.

C. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung

Artikel 20 über den Anspruch auf besonderen Schutz und Unterstützung von Kindern ohne Familienumfeld

Betreuungsformen

44. Für Kinder in Straßensituationen ohne primäre oder stellvertretende Betreuungspersonen gilt der Staat de facto als Betreuungsinstanz; er ist gemäß Artikel 20 verpflichtet, eine alternative Betreuung für Kinder zu gewährleisten, die vorübergehend oder dauerhaft kein familiäres Umfeld besitzen.⁴⁰ Zu den Formen einer solchen Betreuung gehören die praktische und moralische Unterstützung von Kindern auf der Straße durch vertrauenswürdige erwachsene Streetworker*innen oder durch Angehörige ihrer Peergroup, ohne dass die Kinder gezwungen werden, ihre Kontakte auf der Straße aufzugeben und/oder eine andere Unterkunft zu beziehen, ferner Anlaufstellen und Gemeinschafts-/Sozialzentren; Nachtunterkünfte, Tagesstätten, die vorübergehende Unterbringung in Heimen oder Pflegefamilien, Familienzusammenführungen sowie eigene Unterkunft oder langfristige Betreuung u.a. durch Adoption. Ein Freiheitsentzug zum Beispiel in Haftzellen oder geschlossenen Einrichtungen dient in keinem Fall dem Schutz dieser Kinder.

Anwendung eines Kinderrechtsansatzes

45. Interventionen, die Kinder nicht als aktive Akteur*innen beim Übergang von der Straße in eine alternative Betreuung respektieren, sind zum Scheitern verurteilt: Wenn Unterbringungen fehlschlagen oder die Kinder weglaufen, landen sie oft wieder auf die Straße. Unterbringungen scheitern dann, wenn Kinder in Straßensituationen in fremde Gegenden geschickt werden, wo sie bei ihnen kaum bekannten Verwandten leben sollen. Durch die Anwendung eines Kinderrechtsansatzes bei der Erarbeitung und Bereitstellung alternativer Optionen sorgen die Staaten dafür, dass Kinder für ihr Überleben und/oder ihre Entwicklung nicht notgedrungen auf ihre Straßenkontakte angewiesen und nicht gezwungen sind, Unterbringungen gegen ihren Willen hinzunehmen. Die Vertragsstaaten sollten durch Gesetze, Vorschriften und politische Richtlinien gewährleisten, dass Kinder bei Entscheidungen über ihre Unterbringung, Entwicklung und die Überprüfung ihrer Betreuungspläne sowie Besuche bei ihrer Familie einbezogen werden und ihre Meinung berücksichtigt wird.⁴¹ Die Staaten sollten die etablierten internationalen Parameter beachten, die eine Heimunterbringung nur als letztes Mittel vorsehen,⁴² sicherstellen, dass Kinder nicht unnötig alternative Betreuung erhalten, und gewährleisten, dass eine etwaige alternative Betreuung unter angemessenen Bedingungen erfolgt, die den Kinderrechten und dem Kindeswohl gerecht werden.⁴³ Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass vom Staat und von der Zivilgesellschaft betriebene Heime und Einrichtungen sicher und qualitativ gut sind. Wird die Unterbringung bei Familienmitgliedern auch von den Kindern selbst als beste Lösung angesehen, ist beiderseits eine sorgfältige Vorbereitung und

⁴⁰ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Ziff. 33 und 35.

⁴¹ Siehe Allgemeine Bemerkungen Nr. 12, Ziff. 54; Nr. 6, Ziff. 40; und Nr. 7, Ziff. 36 (b).

⁴² Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 3, Ziff. 35.

⁴³ *Richtlinien für die alternative Betreuung von Kindern*, Generalversammlung, Resolution 64/142, Anhang.

Nachbereitung erforderlich. Oft bedarf es zwischen der Straße und einer langfristigen Unterbringung einer Übergangsphase, deren Dauer im Einzelfall mit dem Kind abgesprochen wird. Nichtakzeptabel ist die Unterbringung von Kindern in Polizei- oder anderen Gewahrsamszellen mangels alternativer Betreuungsmöglichkeiten.

Artikel 9 über die Trennung von den Eltern

46. Viele Kinder in Straßensituationen leben bei ihren Familien, entweder auf der Straße oder abseits davon und/oder halten Kontakt zu Angehörigen. Sie sollten bei der Aufrechterhaltung solcher Beziehungen unterstützt werden. Die Vertragsstaaten sollten Kinder nicht von ihren Familien trennen, nur weil die Familien auf der Straße arbeiten oder leben. Ebenso sollten die Staaten Säuglinge oder Kinder nicht von ihren Eltern trennen, wenn diese selbst noch Kinder in Straßensituationen sind. Finanzielle und materielle Armut oder Bedingungen, die direkt und eindeutig auf eine solche Armut zurückzuführen sind, sollten niemals die einzige Rechtfertigung für die Herausnahme eines Kindes aus der elterlichen Fürsorge darstellen; sie sind vielmehr als Signal für die Notwendigkeit einer angemessenen Unterstützung der Familie zu betrachten.⁴⁴ Um eine langfristige Familientrennung zu verhüten, können die Vertragsstaaten vorübergehende, rechtskonforme Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unterstützen, deren Eltern sich z.B. in bestimmten Zeiträumen des Jahres zur Ausübung einer Saisonarbeit an einem anderen Ort aufhalten.

Artikel 3 (3) über Standards für Pflege- und Schutzeinrichtungen, Dienste und Einrichtungen sowie Artikel 25 über die regelmäßige Überprüfung von Unterbringungen

47. Es ist wichtig, die Qualität staatlicher und nichtstaatlicher Dienste festzustellen, aufrechtzuerhalten und zu überwachen, damit Kinder nicht deshalb in Straßensituationen geraten, weil ihr Recht auf Betreuung und Schutz nicht verwirklicht wird, und um Kindern zu helfen, die sich bereits in Straßensituationen befinden. Die Vertragsstaaten sollten hochwertige, die Kinderrechte achtende Dienste anbieten und zivilgesellschaftliche Organisationen dabei unterstützen, dies ebenfalls zu tun. Nichtstaatliche Institutionen, Dienste und Einrichtungen für Kinder in Straßensituationen sollten vom Staat unterstützt, mit Mitteln ausgestattet, genehmigt, reguliert und überwacht werden. Das mit solchen Diensten betraute Personal sollte gemäß Absatz 18 geschult werden.

Artikel 18 über die Verantwortung der Eltern

48. Unterstützende Maßnahmen für Eltern und Erziehungsberechtigte sind unerlässlich, damit Kinder gar nicht erst in Straßensituationen geraten, und um zugunsten von Kindern, die sich bereits in Straßensituationen befinden, Programme zur Familienzusammenführung zu fördern. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Eltern und Erziehungsberechtigte in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen und den Aufbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Kinderbetreuung zu gewährleisten. Die Vertragsstaaten sollten mit geeigneten Maßnahmen strukturelle Bedingungen beseitigen, die Familien in prekären

⁴⁴ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 14, Ziff. 62.

Situationen unter Druck setzen. Schlüsselemente sind dabei z.B. eine verbesserte rechthebasierte Entwicklung der Gemeinschaften in verarmten Stadtvierteln, die Einrichtung umfassender wirtschaftlicher und sozialer Sicherheitsnetze, die Bereitstellung sicherer, erschwinglicher Kindertagesstätten und anderer Fachdienste sowie ein leichter Zugang zu angemessenem Wohnraum und zu Einkommensmöglichkeiten für Familien. Über strukturelle und politische Ansätze hinaus benötigen vulnerable Familien auf ihren Einzelfall zugeschnittene Lösungen, die von gut ausgebildeten Fachkräften betreut werden. Die Staaten sollten auf der Grundlage eines Kinderrechtsansatzes Programme finanzieren und ausbauen, die Familien unterstützen und damit nachweislich der generationenübergreifenden Perpetuierung von Bedingungen entgegenwirken, die Kinder in Straßensituationen zwingen. Die Vertragsstaaten sollten allen Eltern und Betreuungspersonen eine universelle Schulung in Kinderrechten und fördernder Erziehung anbieten, wobei Familien mit Kindern, die Gefahr laufen, in Straßensituationen zu landen, Vorrang eingeräumt werden sollte, ohne sie zu stigmatisieren. Eine solche Schulung müsste die Rechte des Kindes behandeln, darunter auch die Frage, wie man Kindern Gehör schenkt und ihre Ansichten bei Entscheidungen einbezieht, fördernde Kindererziehung einschließlich positiver Disziplin, gewaltfreier Konfliktlösungen und bindungsorientierter Elternschaft sowie frühkindliche Entwicklung. Siehe auch Ziffern 35 und 49.

D. Angemessene Lebensbedingungen

Artikel 27 über das Recht auf angemessene Lebensbedingungen

Unterstützung von Eltern, Pflegepersonen und Kindern

49. Gemäß Artikel 27 (3) sollten die Staaten sicherstellen, dass alle Kinder über einen Lebensstandard verfügen, der ihrer körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Entwicklung angemessen ist, um so zu verhindern, dass sie in Straßensituationen geraten, und um die Rechte derjenigen Kinder zu verwirklichen, die sich bereits in Straßensituationen befinden. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedarf materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme vor, insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung. Diese Vorschriften lassen den Staaten keinen Spielraum für eigenes Ermessen. Die Umsetzung dieser Grundsätze entsprechend den nationalen Gegebenheiten und im Rahmen der Möglichkeiten der Vertragsstaaten ist in Verbindung mit Artikel 4 auszulegen, d.h. im größtmöglichen Umfang der verfügbaren Mittel der Vertragsstaaten und, soweit erforderlich, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf das Bekenntnis der Staaten zur Erfüllung ihrer Mindestkernverpflichtung zu sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten. Unter dem Aspekt der materiellen Unterstützung stehen bei Kindern in Straßensituationen die Bedürfnisse nach einem sicheren Wohnort, nach Nahrung und kostenloser, barrierefreier medizinischer Versorgung und Bildung an erster Stelle, und zwar in Form staatlicher Unterstützung für Eltern und Betreuungspersonen, insbesondere in Bezug auf subventionierten angemessenen Wohnraum und Einkommenserwerb. Die Auslegung von Artikel 27 (3) ist nicht auf Maßnahmen zur Unterstützung der Eltern und anderer für das Kind verantwortlicher Personen beschränkt. Die Pflicht, bei Bedarf

materielle Hilfen und Förderprogramme bereitzustellen, erstreckt sich auch auf Hilfen, die unmittelbar an Kinder geleistet werden. Dies ist von besonderer Relevanz für Kinder in Straßensituationen, die keine Angehörigen haben oder aus zerrütteten Familien stammen. Direkte materielle Hilfe für Kinder in Form von Dienstleistungen kann entweder durch den Staat oder mit staatlicher Unterstützung durch zivilgesellschaftliche Organisationen geleistet werden. Für alleinerziehende Elternteile und wiedervereinigte Familien sind vor allem staatliche Maßnahmen zur Sicherung des Kindesunterhalts wichtig (siehe Artikel 27 (4)).

Angemessene Unterbringung

50. Ein wichtiges Element von Artikel 27, das für Kinder in Straßensituationen besonders relevant ist, das Recht auf Wohnung. Der Artikel wurde vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte weit gefasst als das Recht, an einem Ort in Sicherheit, Frieden und Würde zu leben;⁴⁵ beim Konzept der „Angemessenheit“, so der Ausschuss, sind in Bezug auf Wohnraum folgende Aspekte zu berücksichtigen: Rechtssicherheit des Besitzes, Verfügbarkeit von Dienstleistungen, Materialien, Einrichtungen und Infrastrukturen, Erschwinglichkeit, Bewohnbarkeit, Zugänglichkeit, Lage und kulturelle Eignung.⁴⁶ Gerade Kinder leiden unverhältnismäßig stark unter Zwangsräumungen.⁴⁷ Zwangsräumungen einschließlich des Abrisses improvisierter oder illegaler Behausungen können das Leben von Kindern noch prekärer machen, sie zwingen, auf der Straße zu schlafen, und sie weiteren Verstößen gegen ihre Rechte aussetzen. Eines der vorrangigen Themen in den Befragungen von Straßenkindern ist die Unzulänglichkeit und Unangemessenheit einiger staatlich betriebener „Schutzräume“, in denen eine so massive Gewalt und Unsicherheit herrscht, dass die Kinder es vorziehen, auf der Straße zu bleiben.

Umsetzungsmaßnahmen

51. Die Vertragsstaaten sollten mit geeigneten Maßnahmen die strukturellen Ursachen von Armut und Einkommensungleichheit angehen, um den Druck auf prekäre Familien zu verringern und diese zu stärken, um damit zugleich die Kinder besser zu schützen und die Wahrscheinlichkeit zu senken, dass diese in Straßensituationen geraten. Solche Maßnahmen umfassen eine Steuer- und Ausgabenpolitik, die wirtschaftlicher Ungleichheit entgegenwirkt, die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen mit fairen Löhnen und anderen Verdienstmöglichkeiten, die Einführung armutsmindernder Leitlinien für die Entwicklung ländlicher und städtischer Räume, die Beseitigung von Korruption, die Einführung einer kinderfreundlichen Politik und Haushaltsplanung, die Stärkung kinderspezifischer Programme zur Armutsbekämpfung in Gebieten, die für hohe Migrationsraten bekannt sind, sowie die Gewährleistung von sozialer Sicherheit und sozialem Schutz in angemessenem Umfang. Konkrete Beispiele sind Kindergeldprogramme, wie sie in europäischen und nordamerikanischen Ländern üblich sind, und Geldtransferprogramme,

⁴⁵ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (1991) des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf angemessenes Wohnen, Ziff. 7.

⁴⁶ Ebd., Ziff. 8.

⁴⁷ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (1997) des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über Zwangsräumungen, Ziff. 10.

wie sie in lateinamerikanischen Ländern eingeführt wurden und in asiatischen und afrikanischen Ländern weit verbreitet sind. Die Vertragsstaaten sollten sich darum bemühen, dass solche Programme auch die am stärksten marginalisierten Familien erreichen, die oft kein Bankkonto haben. Materielle Unterstützung sollte Eltern und Betreuungspersonen, aber auch direkt Kindern in Straßensituationen zugute kommen; solche Mechanismen und Dienstleistungen sollten auf der Grundlage eines Kinderrechtsansatzes konzipiert und umgesetzt werden. Im Hinblick auf Wohnraum stellt vor allem die Besitzsicherheit einen wichtigen Faktor dafür dar, dass Kinder gar nicht erst in Straßensituationen geraten. Hierzu gehört der Zugang zu angemessenem und sicherem Wohnraum mit Zugang zu sicherem Trinkwasser, sanitären Anlagen und Hygieneeinrichtungen. Kinder – auch diejenigen, die in improvisierten oder illegalen Behausungen leben, – sollten nicht zwangsgeräumt werden, bevor eine angemessene andere Unterkunft zur Verfügung steht; die Vertragsstaaten müssen für diese Kinder angemessene Vorkehrungen treffen. Kinder- und menschenrechtliche Verträglichkeitsprüfungen sollten eine Voraussetzung für Entwicklungs- und Infrastrukturprojekte sein, um die negativen Auswirkungen von Vertreibungen zu minimieren.

E. Behinderung und Gesundheit

Artikel 23 über Kinder mit Behinderungen

52. Kinder mit Behinderungen geraten aus verschiedenen Gründen, darunter auch durch wirtschaftliche und soziale Faktoren, in Straßensituationen und werden manchmal zum Betteln ausgenutzt. Die Vertragsstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine solche Ausbeutung zu verhindern, diese ausdrücklich unter Strafe stellen und die Täter strafrechtlich belangen.⁴⁸ Kinder in Straßensituationen laufen aufgrund der negativen Auswirkungen einiger Aspekte des Straßenlebens wie Gewalt, Ausbeutung und Drogenmissbrauch Gefahr, Behinderungen zu entwickeln. Geistige und psychosoziale Behinderungen können Kinder in Straßensituationen besonders anfällig für Ausbeutung und Missbrauch machen. Die Vertragsstaaten sollten für sie spezielle Schutzmaßnahmen ergreifen, einschließlich der Identifizierung und Beseitigung von Barrieren, die Kinder mit Behinderungen am Zugang zu Dienstleistungen einschließlich inklusiver Bildung hindern.

Artikel 24 über Gesundheitsvorsorge⁴⁹ und 33 über den Schutz vor Suchtmitteln

53. Das Straßenumfeld kann die Gefährdung durch physische und psychische Gesundheitsstörungen erhöhen.⁵⁰ Zu den Herausforderungen gehören überproportional häufiger Drogenmissbrauch, HIV-⁵¹ und andere sexuell übertragene Infektionen, Schwangerschaften, Gewalttaten (auch innerhalb von Peergroups), Selbstmordgedanken und Suizide, Selbstmedikation mit nicht zugelassenen Medikamenten und Gefährdung

⁴⁸ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 9, Ziff. 76.

⁴⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2013) über das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit.

⁵⁰ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 4, Ziff. 34.

⁵¹ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 3, Ziff. 30.

durch ansteckende Krankheiten, Umweltverschmutzung und Straßenverkehr. Der Ausschuss unterstreicht die Notwendigkeit einer auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Straßensituationen zugeschnittenen Gesundheitserziehung, auch in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit sowie entsprechender Dienste. Solche Aufklärung und Dienste sollten freundlich und unterstützend, umfassend, barrierefrei, kostenlos, vertraulich, unvoreingenommen und diskriminierungsfrei sein, die eigenständigen Entscheidungen der Kinder respektieren und keine Zustimmung der Eltern voraussetzen.⁵² Gesundheitsdienste sollten unabhängig vom Wohnort und sozialen Status zugänglich gemacht werden. Kinder in Straßensituationen sollten mithilfe allgemeiner Gesundheitsversorgung und Sozialschutzsysteme Zugang zu einer kostenlosen gesundheitlichen Grundversorgung haben. Die Vertragsstaaten sollten Kindern in Straßensituationen vermehrt Präventions-, Therapie- und Rehabilitationsangebote für Drogensüchtige machen, darunter auch Angebote zur Reduzierung der gesundheitsschädlichen Folgen, zur Trauma- und Psychotherapie. Derartige Dienste sollten mit Fachkräften besetzt sein, die in Bezug auf Kinderrechte und die besonderen Umstände von Kindern in Straßensituationen geschult sind. Die Staaten können angemessen unterstützte Peer Education fördern, die bei der Bekämpfung von Drogenmissbrauch, sexuell übertragbaren Infektionen und HIV oft ausgesprochen effektiv ist. Besonderes Augenmerk sollte darauf gerichtet werden, Kinder in Straßensituationen vor der Verwicklung in den Drogenhandel zu schützen.

F. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

Artikel 28 über Bildung

54. Eine zugängliche, kostenlose, sichere, relevante und hochwertige Bildung ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass Kinder nicht in Straßensituationen geraten und dass Kindern, die bereits in Straßensituationen leben, ihre Rechte verwirklichen können. Für viele Kinder ist Bildung das letzte Bindeglied zur allgemeinen Gesellschaft. Die Vertragsstaaten sollten angemessene Vorkehrungen treffen, einschließlich der Unterstützung von Eltern, Betreuungspersonen und Familien, um sicherzustellen, dass Kinder in Straßensituationen weiter die Schule besuchen können und dass ihr Recht auf eine qualitativ hochwertige Bildung umfassend geschützt wird. Dazu sind breit gefächerte Bildungsoptionen erforderlich, darunter der „zweite Bildungsweg“, Nachhilfe, mobile Schulen, Berufsausbildung in Verbindung mit Marktforschung und anschließender langfristiger Unterstützung bei der Einkommensgenerierung sowie Wege zu einer formalen Bildung durch Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft. Lehrkräfte sollten in Bezug auf die Kinderrechte und auf Kinder in Straßensituationen geschult werden und am Kind orientierte, partizipative Lehrmethoden anwenden.

Artikel 29 über Bildungsziele⁵³

55. Die Bildungsziele für Kinder in Straßensituationen sollten mit Artikel 29 vereinbar sein und Lese-, Schreib- und Rechenkenntnisse, digitale Kompetenz, Alltagsfähigkeiten,

⁵² Ebd., Ziff. 20–21; Allgemeine Bemerkungen Nr. 4, Ziff. 11 und 26; und Nr. 15, insbes. Ziff. 8, 11 und 28.

⁵³ Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2001) über Bildungsziele und Bildungseinrichtungen.

Schulung in den Kinderrechten, Toleranz für Diversität und staatsbürgerliche Bildung umfassen. Eine solche Bildung ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Kinderrechte auf Schutz, Entwicklung und Teilhabe einschließlich der Stärkung ihrer Autonomie und Befähigung, Risikosituationen besser zu meistern; damit soll verhindert werden, dass Kinder in Straßensituationen geraten; zugleich müssen diejenigen, die sich bereits in Straßensituationen befinden, erreicht werden. Die Vertragsstaaten sollten mit geeigneten Maßnahmen allen Kindern eine qualitativ hochwertige, kostenlose Schulung in den Kinderrechten und in Alltagsfähigkeiten vermitteln, und zwar sowohl im Rahmen des schulischen Lehrplans als auch durch informelle Bildungsangebote und Straßenaktionen, um Kinder außerhalb von Schulen zu erreichen.

Artikel 31 über das Recht auf Ruhe, Spiel und Freizeit

56. Der Ausschuss unterstreicht das Recht auf Ruhe, Spiel, Freizeit und Teilhabe an künstlerischen und kulturellen Aktivitäten. Kinder in Straßensituationen setzen ihre Kreativität auf eigene Weise ein, um die informelle Umgebung der Straße für Spielmöglichkeiten zu nutzen.⁵⁴ Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass sie nicht etwa in diskriminierender Weise z.B. unter Verweis auf Bekleidungs Vorschriften⁵⁵ von Parks und Spielplätzen ferngehalten werden, und sie mit entsprechenden Maßnahmen bei der Entfaltung ihrer Kreativität und der Ausübung von Sport unterstützen, auch durch mobile Freizeit- und Sporteinrichtungen.

G. Gewalt gegen Kinder und spezifische Schutzmaßnahmen

Artikel 19 und 39 über Schutz vor Gewalt in jeglicher Form⁵⁶

57. Gewalt in jeglicher Form, sei sie emotional, körperlich oder sexuell, ist eine wesentliche Ursache dafür, dass Kinder in Straßensituationen geraten, aber auch als Folge des Straßenlebens. Das Leben dieser Kinder ist in erheblichem Maße von Gewalt jeglicher Art geprägt. Sie ist eines der Hauptanliegen der konsultierten Kinder. Um Kinder in Straßensituationen zu schützen, sind spezifische, umgehende und dringende Maßnahmen gefordert. In Verbindung mit den Empfehlungen der Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 gehören dazu: das Verbot aller Formen von Gewaltanwendung einschließlich körperlicher Züchtigung; Mechanismen, um gefährdete Kinder zu erreichen, die dabei sind, sich von Familie und Gemeinschaft zu entfernen; Mechanismen zur Meldung von Gewalttaten, Diskriminierung und anderen Rechtsverletzungen sowie Mechanismen, mit denen Gewalttäter zur Rechenschaft gezogen werden können, seien sie staatlich oder nichtstaatlich, Einzelpersonen oder Gruppen. Unter Umständen werden spezielle Mechanismen für den Umgang mit Personen benötigt, die von diesen Kindern als Bedrohung für ihr Wohlergehen angegeben werden, z.B. gewisse Angehörige der Polizei und Personen, die in organisiertes Verbrechen und Drogenhandel verstrickt sind.

⁵⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 17.

⁵⁵ Ebd., Ziff. 49.

⁵⁶ Siehe Allgemeine Bemerkungen Nr. 3, Ziff. 19 und 36–37; Nr. 4, Ziff. 2 und 23; Nr. 8 (2006) über das Recht von Kindern auf Schutz vor körperlicher Bestrafung und anderen grausamen oder erniedrigenden Bestrafungsformen; sowie Nr. 13.

Artikel 34–36 über Schutz vor sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderhandel und sonstiger Ausbeutung

58. Kinder in Straßensituationen sind in hohem Maße gefährdet durch sexualisierte Gewalt und Ausbeutung; das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und -pornografie ist für sie besonders relevant. Gendersensible Maßnahmen sollten von Fachkräften durchgeführt werden, die darin geschult sind, die besonderen Umstände von Kindern in Straßensituationen zu verstehen. Kinder können durch Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft in Straßensituationen geraten sein, und/oder sie sind durch einen solchen Menschenhandel sowie Organhandel und andere Formen der Ausbeutung gefährdet, sobald sie auf der Straße leben.

Artikel 32 über Kinderarbeit

59. Der Ausschuss ruft die Staaten nachdrücklich zur Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 32 (2) des Übereinkommens, des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter von 1973 (Nr. 138) und des Übereinkommens über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999 (Nr. 182) auf, um Kinder in Straßensituationen vor wirtschaftlicher Ausbeutung und den schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu schützen. Vorgehen gegen Kinderarbeit sollten umfassende Maßnahmen beinhalten, etwa eine Unterstützung, die Kinder beim Übergang in eine schulische Ausbildung behilflich ist und ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard garantiert. Solche Maßnahmen sollten in Zusammenarbeit mit Kindern in Straßensituationen und anderen wichtigen Akteur*innen entwickelt werden, damit sie das Wohl der Kinder berücksichtigen und gewährleistet ist, dass sie keine unbeabsichtigten negativen Auswirkungen auf das Überleben oder die Entwicklung der Kinder haben. Die Kriminalisierung von Betteln oder unerlaubtem Handel kann zu schädlicheren Überlebensstrategien überleiten, etwa zu berufsmäßiger sexueller Ausbeutung. Von Vorteil sind auch Sparanreize zur Förderung des Umgangs mit Geld und zur Sicherung des Einkommens von Kindern in Straßensituationen.

Artikel 37 und 40 über die Behandlung von Kindern im Strafrecht

60. Kinder in Straßensituationen werden von der Justiz eher verdächtigt und kriminalisiert und stehen häufiger vor Jugend- oder Erwachsenengerichten; sie haben weniger oft die Möglichkeit, von Hafterleichterungen, Haftalternativen oder Wiedergutmachungen zu profitieren, da sie keine Kautionsaufbringen können und meist auch keine verantwortlichen Erwachsenen für sie bürgen. Übergriffe der Polizei wie Schikanen (einschließlich des Diebstahls von Geld und Eigentum der Kinder und ihrer Verhaftung oder willkürlichen Vertreibung, oft auf Anweisung von Vorgesetzten und/oder Politikern), Korruption, Erpressung (von Geld oder Sex) sowie physische, psychische oder sexualisierter Gewalt stellen geläufige Rechtsverletzungen dar, die von den Vertragsstaaten dringend unter Strafe gestellt werden sollten. Der Ausschuss ist besorgt über die „Null-Toleranz“-Ansätze, die Kinder in Straßensituationen kriminalisieren und Zwangsunterbringungen in Heimen nach sich ziehen. Die Vertragsstaaten sollten eine bürgernahe Polizeiarbeit unterstützen, deren Schwerpunkt auf dem Schutz anstatt auf der Bestrafung von Kindern in Straßensituationen liegt, und bei ihren Polizeieinheiten auf

kulturelle Vielfalt achten. Die Vertragsstaaten sollten allen Kindern, auch denen in Straßensituationen, sämtliche Rechte garantieren, und zwar im Rahmen eines Jugendstrafrechts, das nicht auf Strafen, sondern auf Wiedergutmachung ausgerichtet ist.⁵⁷

Artikel 38 über Kinder in bewaffneten Konflikten

61. Das Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ist hier insofern relevant, als Kinder in Straßensituationen leicht Gefahr laufen, von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen rekrutiert zu werden. Bewaffnete Konflikte können dazu führen, dass diese Kinder auf der Straße landen, weil ihre sozialen Netze zerreißen, sie von ihren Familien oder Gemeinschaften getrennt oder als ehemalige Kinderkrieger aus Kollektiven ausgestoßen werden. Vorbeugende Kinderrechtserziehung einschließlich Friedenserziehung und gegen Rekrutierungen gerichtete Initiativen müssen Kinder in Straßensituationen erreichen. Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte müssen proaktiv darauf abzielen, die Folgen der Trennung von Kindern von ihren Familien abzumildern; einer systematischen Suche nach Familienangehörigen sollte Vorrang gegeben werden. Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme für Kinder sollten die Dynamik der Verbundenheit mit der Straße als Ursache und als Folge der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten berücksichtigen.

VI. Verbreitung und Zusammenarbeit

Verbreitung

62. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, die vorliegende Allgemeine Bemerkung breit gestreut innerhalb ihrer Regierungs-, Justiz- und Verwaltungsstrukturen, bei Kindern in Straßensituationen, Eltern und Betreuungspersonen, Berufsverbänden, Gemeinden, der Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft bekannt zu machen. Alle Verbreitungskanäle einschließlich der Printmedien, des Internets und kindertypischer Kommunikationsmittel wie z.B. Geschichtenerzählen und Peer Education sollten genutzt werden. Dies erfordert die Übersetzung in relevante Sprachen einschließlich Gebärdensprachen, Blindenschrift und leicht verständlicher Formate für Kinder mit Behinderungen und eingeschränkten Lese- und Schreibfähigkeiten. Erforderlich ist dabei auch die Bereitstellung kulturell angepasster, kindgerechter Versionen und bildhafter statt textlastiger Versionen, die Veranstaltung von Workshops und Seminaren, die alters- und behinderungsgerechte Unterstützung bei der Erörterung der Implikationen und bestmöglichen Umsetzung der Allgemeinen Bemerkung sowie deren Aufnahme in die Schulung aller Fachkräfte, die für Kinder und mit Kindern in Straßensituationen arbeiten. Die Vertragsstaaten werden zudem aufgefordert, Angaben zu Kindern in Straßensituationen in ihre Berichte an den Ausschuss aufzunehmen.

⁵⁷ Siehe Allgemeine Bemerkungen Nr. 6, Ziff. 61; und Nr. 10, Ziff. 6, 8–9 und 16.

Internationale Zusammenarbeit

63. Der Ausschuss ruft die Vertragsstaaten auf, das weltweite Engagement, die internationale Zusammenarbeit und ihre wechselseitige Unterstützung zu verstärken, um so zu verhindern, dass Kinder in Straßensituationen geraten, und um Kinder zu schützen, die sich bereits in Straßensituationen befinden. Dazu gehört auch, dass die Staaten als wirksam erkannte rechtsbasierte Praktiken sowie Forschungsergebnisse, politische Leitlinien, Monitoring und Hilfe zur Selbsthilfe ermitteln und mit anderen Staaten teilen. Diese Zusammenarbeit erfordert die Einbeziehung von Staaten, Behörden und Organen der Vereinten Nationen, regionalen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen (auch von Kindern geleiteten Organisationen und Forschungsprojekte), von Kindern, Privatwirtschaft und Fachgruppen. Der Ausschuss ermutigt diese Akteur*innen zur Förderung einer kontinuierlichen, qualitätvollen politischen Kultur des Austauschs und der Forschung im Interesse hochwertiger evidenzbasierter Interventionen zur Prävention und Reaktion. Dies schließt Dialoge auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene ein. Eine solche Zusammenarbeit muss unter Umständen auch den Schutz von Kindern beinhalten, die als Migrant*innen, Geflüchtete und Asylbewerber*innen Grenzen überqueren und Opfer eines grenzüberschreitenden Menschenhandels sind oder waren.